

Gewässerordnung des Oldesloer Anglervereins von 1935 e.V.

Fassung vom 01.01.2005 + Ergänzungen



Gewässerordnung

Die Gewässerordnung enthält die Regeln für das Angeln an den Vereinsgewässern sowie für das Verhalten der Angler untereinander und gegenüber dem Eigentum und Interessen Dritter.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Ausübung der Fischerei auch von gesetzlichen Vorschriften z.B. des Landschafts-, Natur- und Tierschutzes sowie des Wasserhaushaltsgesetzes berührt wird. Insbesondere das Tierschutzgesetz enthält uns unmittelbar betreffende Formulierungen. So kann z.B. das Halten gefangener Fische und das Zurücksetzen gefangener maßiger Fische (es sei denn, sie wurden in der Schonzeit gefangen) als bedenklich im Sinne des Tierschutzgesetzes angesehen werden.

Die als Anlage beigefügten Gewässerskizzen dienen nur als Orientierungshilfe. Maßgebend ist der Textteil, z. B. insbesondere bezüglich gesperrter Uferbereiche (§ 7 – 9).

Die Gewässerordnung ist unterteilt in zwei Teile:

- Teil 1 enthält Bestimmungen, die voraussichtlich keinen wesentlichen Änderungen unterliegen werden.
- Teil 2 enthält Bestimmungen, bei denen erfahrungsgemäß häufiger Änderungen erfolgen können.

Teil 1: Feste Bestimmungen

§ 1 Allgemeines Verhalten

a) Verhalten am und auf dem Wege zum und vom Gewässer

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird oder geschädigt werden kann. Insbesondere darf das Verhalten nicht dazu führen, daß dem Verein Nachteile entstehen oder entstehen können. Jegliche Schädigung fremden Eigentums hat zu unterbleiben. Die Ufer der Gewässer sind zu schonen. Beschädigungen wasserbaulicher Einrichtungen sind zu vermeiden. Beim Betreten von Feldern sind Hecktore wieder ordnungsgemäß zu schließen. Das Übersteigen von Zäunen darf nur so erfolgen, daß diese nicht beschädigt werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, daß sie landwirtschaftliche oder andere Fahrzeuge nicht behindern. Das Befahren von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich untersagt. Wiesen (ausgenommen Weiden) dürfen in der Zeit vom 15. Mai bis zum ersten Grasschnitt nicht betreten werden. Hiervon ausgenommen sind die vereinseigenen Ufergrundstücke und zwar vom 1. Redder Schlamersdorf linksseitig flussab bis zur Nütschauer Travebrücke sowie die Altarmhalbinseln unterhalb Sühlen und oberhalb der „Grünen Brücke“ („Kleiner toter Arm“ s. Skizze). Privatvereinbarungen mit Eigentümern oder Pächtern über Uferbetretung oder Zuwegung bedürfen der Schriftform und sind mit den Angelpapieren mitzuführen. Feuerstellen an den Gewässern sind verboten. Darüber hinaus sind nachstehende Regelungen zu beachten:

b) Verhalten untereinander

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass andere beim Angeln nicht gestört oder behindert werden. Beim **Spinn- und Fliegenfischen** fischt man natürlich **nur kurze Zeit auf einem Platz** und lässt diesen baldigst für den nächsten Angelfischer frei, indem man sich stromabwärts bewegt.

c) Angelplätze

Jeder Angelplatz ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Tüten, Schachteln, Flaschen, Dosen, Schnurreste und dergleichen dürfen nicht weggeworfen oder liegengelassen werden, auch wenn sie vorgefunden wurden. Bänke sind freizuhalten (dies gilt insbesondere für den Königsteich). Sie sind nicht aufgestellt worden, um als Anglersitze oder als Ablage von Gerätschaften zu dienen.

d) Hunde

Hunde dürfen, und dann nur angeleint, zum Angeln nur mitgenommen werden im Bereich der allgemein zugänglichen öffentlichen Wege und in den im Zusammenhang bebauten Wohnbereichen (z.B. nicht in der Feldmark).

§2 Angelberechtigung

a) Angelerlaubnis

Aktive Mitglieder haben volles Angelrecht. Die Ausgabe von Tages- und Wochenkarten regeln Satzung und Gewässerordnung, bzw. auch Vereinsbeschlüsse. Gastangler erhalten hierzu neben einem nach vereinsinternen Regelungen erteilten Erlaubnisschein einen Auszug aus der Gewässerordnung.

b) Jugendliche

Jugendliche unterliegen der Vereinsjugendarbeit und der Jugendordnung.

Für das Angeln auf dem Poggensee vom Boot aus ist für Jugendliche die schriftliche Zustimmung der / des Personen-Sorgeberechtigten erforderlich.

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen auf dem Poggensee nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes oder einer/s Personen-Sorgeberechtigten angeln. Diese/r hat den Jugendlichen zu beaufsichtigen und ist für dessen Verhalten verantwortlich. Bootschlüsselausgabe an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen zulässig.

c)

Neu aufgenommene Mitglieder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahr können auf Wunsch eine beschränkte Jahres-Angelerlaubnis zu einem reduzierten Beitragssatz (von zur Zeit Euro 15,00) erhalten. Sie berechtigt zum Angeln mit einer Friedfischangel.

Jugendliche unter 12 Jahren können lt. Fischereigesetz keinen Fischereischein erhalten. Sie dürfen aber in Übereinstimmung mit dem Gesetz unter Begleitung und Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes mit einer Friedfischangel (keine zusätzliche Angel) mitangeln, um an die Gewässer und an die Fischerei herangeführt zu werden.

Gastkarteninhaber, soweit sie anderweitig organisiert sind, dürfen im Rahmen der Gewässerordnung in allen Vereinsgewässern in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes, daß für ordnungsgemäßes Verhalten des Gastes verantwortlich ist, angeln.

Für nicht organisierte Gastangler gilt die zusätzliche Einschränkung, daß sie nicht in der Untertrave ab Lübecker Torbrücke flußab angeln dürfen. Kein Vereinsgewässer darf zu kommerziellen und / oder gewerblichen Zwecken genutzt werden !

d) Vereinspapiere

Beim Angeln sind der Sportfischerpass, der Jahresfischereischein und der Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorzuweisen. Vereinsseitig sind kontrollberechtigt alle Vereinsmitglieder. Diese haben sich auf Verlangen vor der Kontrolle auszuweisen. Darüber hinaus sind Fischereiaufseher auch berechtigt, Angelgepäck und -behältnisse von Vereinsmitgliedern zu kontrollieren.

e)

Das Angeln außerhalb von Vereinsveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

§3 Angelausübung

a) Fangverwertung

„In Gewässern mit „Küchenfischereirecht“ gefangene Fische dürfen nur zum häuslichen Gebrauch im Haushalt des Anglers verwendet und nicht verkauft werden. Zuwiderhandlungen werden mit Vereinsausschluss geahndet.“

b) Schonbestimmungen

Untermaßige, geschützte oder in der Schonzeit gefangene Fische sind (lebend oder tot) dem Wasser zurückzugeben. Sie dürfen auch nicht als Köderfische verwendet werden. Im Detail sind die Schonbestimmungen dem Teil 2 dieser Gewässerordnung zu entnehmen.

c) Anfüttern

Das Anfüttern ist in stehenden Gewässern grundsätzlich untersagt, das Anfüttern in Fließgewässern ist nur in kleinen Mengen zulässig.

§ 4 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Sofern Bewirtschaftungsmaßnahmen es erfordern, kann der Vorstand zu den §§7-16 zeitlich befristete Regelungen beschließen. Sie werden mit Veröffentlichung durch Rundschreiben wirksam. Über Zeitpunkt und Art von Abfischungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Gewässerschäden

Beim Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Gewässerwart oder ein anderes Vorstandsmitglied bzw. ein Fischereiaufseher zu verständigen (s. beiliegende Liste). Von Amts wegen zuständig und gleichzeitig zu benachrichtigen sind nachstehende Dienststellen:

Untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn
Umweltdienst des Polizeibezirksreviers Bad Oldesloe

Tel.: 04531 - 160-274 bzw. 160-0
Tel.: 04531 -501-0

Für den städtischen Bereich:

Umweltabteilung der Stadt Bad Oldesloe
Für die Trave: Amt für ländliche Räume

Tel.: 04531 - 504-145 bzw. 504-0
Tel.: 0451 - 855 245 (oder 855 149)

Dies bedeutet natürlich nicht, daß Ämter in Bewegung gesetzt werden sollen, wenn einzelne Fische z.B. nach erfolgtem Besatz oder zur Laichzeit beobachtet werden!

§ 6 Verstöße

Verstöße gegen die Gewässerordnung und Satzung sind dem Vorstand schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten zu melden. Bei Bedarf bietet sich die Hinzunahme der Fischereiaufseher an. Der Vorstand leitet diese Meldungen unverzüglich an den Ehrenausschuss zur weiteren Veranlassung und an den Obmann der Fischereiaufseher zur Kenntnisnahme weiter.

Teil 2: Gewässer, Fangmethoden und Schonbestimmungen

§7 Verzeichnis der Angelgewässer

Bei dem Verzeichnis der Angelgewässer ist so verfahren worden, daß die Uferstrecken in Fließrichtung bezeichnet worden sind (z.B.: rechtes Traveufer Flußseite Nütschau - Bad Oldesloe, linkes Traveufer Flußseite Schlamersdorf - Bad Oldesloe).

a) Obertrave

Von Travenbrück, Ortsteil Sühlen, bis zur ehemaligen Ströh'-schen Mühle (jetzt Sohlgleite) in Bad Oldesloe einschließlich der Altarme in diesem Bereich.

Die Angelgrenze befindet sich rechtsseitig am ersten Graben etwa 80 m, linksseitig etwa 300 m oberhalb der Brücke am Sühlemer Altarm (durch Schild gekennzeichnet).

b) Untertrave

Von der ehemaligen Stöh'schen Mühle (Sohlgleite) stromab beidseitig bis zur Oldesloer Stadtgrenze (durch Schild gekennzeichnet)

c) Beste

Die Norderbeste rechtsseitig vom Graben am Wäldchen ca. 800 m oberhalb der A21 (beschildert) und linksseitig von der Blumendorfer Grenze (Ende der Weide oberhalb der A21) bis zum Zusammenfluß mit der Süderbeste. Die Süderbeste vom Zusammenfluß mit der Nordbeste stromauf bis zum ersten Sohlabsturz.

Die Beste als Vereinigung von Norder- und Süderbeste bis zur Einmündung in die Trave (am sog. „Blauen Haus“ im Zentrum von Bad Oldesloe)

In der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar ist in der Beste jeglicher Fischfang verboten!

Durch die Verlängerung der Salmonidenschonzeit (Änderung der BiFO vom 29.06.2016) ist das laut BiFO als Salmoniden-Winterschongewässer eingestufte Gewässer auch bis zu dem angegebenen Zeitraum komplett geschützt!

d) Barnitz

Von der Straßenbrücke Hof Scherrer bis zur Einmündung in die Beste.

e) Mühlenau in Reinfeld (früher untere Heilsau)

Vom Auslauf aus dem Herrenteich bis zur Einmündung in die Trave.

f) Poggensee

g) Königsteich (in Bad Oldesloe)

h) Salzteich (im Kurpark) Bad Oldesloe

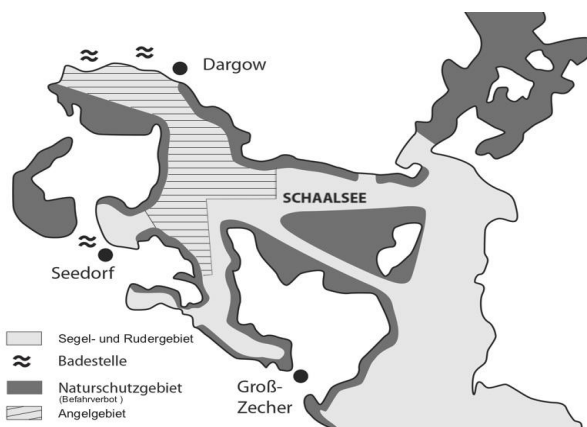
i) Die „Große Torfkühle“ sowie die „Kleinen Torfkühlen“ im Brenner Moor dürfen ab 2022 NICHT mehr beangelt werden! Am „Großen Altarm“ (ebenfalls im Brenner Moor) gibt es nur noch EINE ANGELSTELLE! Die Skizze 3 am Ende der Gewässerordnung wird noch überarbeitet!

j) **Schaalsee – Seeteil Dargow** Besonders gilt es die LANDESVERORDNUNG fürs Naturschutzgebiet Schaalsee zu beachten, unter: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/cms/technik/media/res/shared/icons/icon_doku-info.gif

Besondere Bestimmungen für den Schaalsee:

Die Angelausübung darf mit bis zu drei Handangeln, davon max. eine als Raubfischangel, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden (NSG-VO). Der Einsatz einer Köderfischsenke mit max. 1 x 1 m Fläche für den eigenen Köderfischbedarf ist erlaubt und zählt nicht zu den drei Angeln. Je Friedfischangel darf nur ein Haken verwendet werden. Nur beim Maränenfang sind bei einer Hegene bis zu drei Haken erlaubt. Hechtangeln müssen ein Raubfischvorfach besitzen. Grundsätzlich ist die Angeleri nur von den beiden Booten Nr.: DA12 + DA13 erlaubt!

1. Die Schleppangelei darf nur mit Muskelkraft und einer Schleppangel betrieben werden.
2. Das Angeln geschieht auf eigene Gefahr. Die ausgelegten Angeln sind stets **selbst** zu beaufsichtigen. Eine Übertragung der Aufsicht ist nicht gestattet.
3. Vom Schilf-/Uferbereich ist in den gekennzeichneten Bereichen (senkrechte Schraffur) mit Booten ein Abstand von mind. 50 m zu halten. In der Bucht gegenüber Dargow kennzeichnen Peilmarken den Verlauf des angelfreien Schutzgebietes. Im nicht schraffierten Bereich ist die Angelausübung auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Oktober begrenzt.
4. Das Mindestmaß für den Hecht beträgt 50, für den Aal 50 cm; darüber hinaus gilt die BiFO. Für den Hecht gilt eine Schonzeit vom 1. Januar bis zum 30. April.
5. Täglich dürfen höchstens drei Hechte pro Erlaubnisschein entnommen werden. Der Fischfang erfolgt nur für den Eigenbedarf, ein Verkauf oder Tausch ist verboten.
6. Den Anordnungen der Seeaufsicht und der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Verstöße gegen das Fischereigesetz und die Binnenfischereiordnung sowie diesen Erlaubnisscheinbedingungen werden zur Anzeige gebracht, der Erlaubnisschein wird ohne Vergütung eingezogen.
7. Die Fangmeldekarte ist nach dem Fangtag lesbar ausgefüllt in den Briefkasten an der Toranlage zurückzugeben. Ist die Nicht-Abgabe der Fangmeldung bekannt, erfolgt keine Ausgabe eines neuen Erlaubnisscheines!
8. Die Berufsfischerei darf nicht behindert werden. Von sichtbaren Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Im Netzwerk verfangene Fanggeräte sind zu kappen, ohne die Netze/Reusen in ihrer Lage zu verändern.
9. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen auf dem Erlaubnisschein eines volljährigen Fischereischeininhabers „mitangeln“



k) **Nicht eingefriedete (eingezäunte) städtische Regenrückhaltebecken** Bad Oldesloe

l) **Neuhöfer Teich in Reinfeld**

m) **Kiesteiche Vinzier**

§ 8 Gesperrte Uferbereiche

a) Zum Angeln nicht betreten werden dürfen eingefriedete, fremde Grundstücke (siehe auch § 1a).

Weiter sind, besonders im Bereich der Obertrave, mehrere nachstehend aufgeführte Uferstrecken für das Angeln vom Ufer aus gesperrt:

b) **Der Wald** und der Reetgürtel am „Sühlener Toten Arm“

- c) **Das Wäldchen** und das Traveufer am „Broklinder Berg“ rechtsseitig gegenüber dem Schlamersdorfer Ufer
- d) **Das linke Traveufer** von der Flußkurve ca. 50 m unterhalb der Pulverbekmündung stromab bis zum Ende des Hochwaldes und die Halbinsel des stromauf der „Grünen Brücke“ gelegenen Altarmes.
- e) **Das linke Traveufer** stromab von der Mündung des stromab der „Grünen Brücke“ gelegenen Altarmes bis zum Beginn des kleinen Wäldchens oberhalb des Fresenburger Wallberges (gegenüber Kleingärten) sowie die Ufer des Altarmes
- f) **Das rechte Altarmufer** des „Toten Armes“ im Brenner Moor („Großer Toter Arm“) im gesamten Bereich des Bohlenweges der großen Torfkuhle bis zur Altarmmündung und das anschließende Traveufer des Brennermoores von der Mündung bis zu den Kleingärten
- g) **Die Torfkuhlen** im Naturschutzgebiet dürfen nicht beangelt werden!
- h) Gemäß Binnenfischereiordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Fischerei **von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Fischwegen untersagt**. Für die Trave bedeutet dies eine Sperrung des Abschnittes zwischen der Lübecker-Tor-Brücke und der Abzweigung des Weharmes (gegenüber Minigolfplatz bzw. hinter Postgelände).
- i) **Der Poggensee** darf außerhalb des Bootsgeheges nicht vom Ufer aus beangelt werden.
- j) **Die Rückhaltebecken sind auch Löschwasser-Entnahmestellen**, der Zugang für Feuerwehrfahrzeuge ist daher freizuhalten.

§9 Zuwegung

a) **Obertrave Bereich Sühlen**

Für das rechtsseitige Traveufer zwischen dem Sühler Arm und Broklinder Berg ist von der Tralauer Seite nur der Zugang / die Zufahrt über den in Höhe der Försterei Tralau über die A 21 in Richtung Altarm abknickenden Wirtschaftsweg gestattet und dies auch nur in der Zeit vom 01.03. - 30.09. (also kein Zugang von Tralau aus in diesem Bereich in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.). Der Bereich, in dem die Kraftfahrzeuge abgestellt werden dürfen, ist durch ein Schild gekennzeichnet. Anglerfahrzeuge sind als solche kenntlich zu machen (durch einen Vereinsaufkleber, erhältlich in der Geschäftsstelle)! Eine zusätzliche Skizze mit einer Wegbeschreibung ist am Ende der Gewässerordnung angehängt!

Während der winterlichen Sperrzeit und allgemein als Alternative besteht Zugangsmöglichkeit für diesen Traveabschnitt und den Altarm vom dritten Schlamersdorfer Redder aus über die Holzbrücke am Altarm.

b) **Obertrave Bereich Nütschau**

Für den folgenden, rechtsseitigen Traveabschnitt vom Broklinder Berg bis zur Nütschauer Brücke besteht nur Zugangsmöglichkeit von der Brücke aus am Ufer stromauf sowie entlang des Grenzgrabens Nütschau-Tralau in Richtung Trave („Drei-Erlen-Kuhle“).

c) **Obertrave Bereich Schlamersdorf**

Zuwegung für das linke Traveufer über die drei Schlamersdorfer Redder und von der Nütschauer Brücke.

d) **Obertrave Bereich „Grüne Brücke“ - Brenner Moor**

Die „Grüne Brücke“ kann über den von Wolkenwehe zur Trave führenden Wirtschaftsweg erreicht werden. Am Brenner Moor dürfen Kraftfahrzeuge nur auf öffentlich zugelassenen Parkmöglichkeiten abgestellt werden. Dies ist vor allem der über die Heimstraße zu erreichende Parkplatz an den Kleingärten. Nicht gestattet ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen am Rand des Wanderweges ins Brenner Moor. Zugang zu den an die stromauf und stromab der „Grünen Brücke“ sich anschließenden Pachtstrecken (Hochwaldende bis zur Mündung Fresenburger Altarm) nur von der „Grünen Brücke“ aus entlang des Traveufers.

e) **Obertrave Bereich Fresenburger Wallberg - Wökenitz**

Für den linksseitigen Traveabschnitt Fresenburger Wallberg -Wökenitzmündung ist der Zugang nur vom Wanderweg Bad Oldesloe - Fresenburg und entlang des linken Grabenufers am Wäldchen bis zur Trave und von hier aus stromauf bzw. stromab entlang des Traveufers gestattet.

f) **Königsteich**

Die beiden linksseitig und rechtsseitig des Altenheims zum Königsteich führenden Wege dürfen grundsätzlich nicht befahren oder als Parkmöglichkeit benutzt werden.

g) **Befahren von Wirtschaftswegen**

Zur Vermeidung von Fahrwegschäden sollten Wirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen nur mit mäßiger Geschwindigkeit (max. 30 km/h) befahren werden.

h) **Kiesteiche Vinzier** Zugang nur durch den Knickdurchbruch an der Straße von Vinzier nach Neverstaven.

§10 Benutzung von Booten

Die Trave in unserem Bereich darf nicht mit motorgetriebenen Booten befahren werden. Das Befahren stehender Gewässer einschließlich der Trave-Altarme ist mit Ausnahme des Poggensees und des Schaalssees grundsätzlich verboten.

Auf dem Poggensee und Schaalsee stehen nur vereinszugelassene Boote zur Verfügung. Bootsschlüssel werden in der Geschäftsstelle des Vereins gegen eine jährliche Nutzungsgebühr vergeben.

§11 Fangmethoden

- a) Es darf mit höchstens drei Handangeln geangelt werden, davon eine Raubfischangel. Für das Nachtangeln (maßgeblich ist der kalendarische Sonnenauf- bzw. -Untergang) sind drei Angeln mit toten Köderfischen zugelassen. Abweichend hiervon ist die Anzahl der Angeln tagsüber im Königsteich, Salzteich und in den Kiesteichen Vinzier auf zwei begrenzt.
Handangeln und Aalschnüre dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt sein.
- b) Als Raubfischangel gilt jede mit einem Fisch oder Fischstück beköderte Angel sowie jegliche Spinnangelei.
- c) Als (Nacht-)Schnüre dürfen nur bis zu 25 Einzelleinen mit je einem Haken gelegt werden. Sie müssen beaufsichtigt und verankert sein und erst nach Sonnenuntergang gelegt und vor Sonnenaufgang aufgenommen werden. Das Legen von Schnüren im Königs- und Salzteich ist verboten. In der Beste sind Schnüre nur in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. erlaubt.
- d) Die Verwendung eines Gaffs ist nur vom Boot aus zulässig.
- e) Gesetzlich verbotene Fangmethoden sind u.a. Fischspeere, Aalharken, Schlingen, Explosiv- und Betäubungsmittel.
- f) Die Verwendung von Reusen und Netzen ist grundsätzlich untersagt mit Ausnahme der Handsenke zum Fang von Köderfischen.
- g) Nicht gestattet ist das Angeln auf Friedfische mit Doppelhaken oder Drillingen, das Schleppangeln und das Angeln mit Fröschen.

§12 Winterschonzeit

Gemäß Binnenfischereiordnung des Landes Schleswig-Holstein (BiFO) ist in der Beste und Barnitz jeglicher Fischfang in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar verboten.

§12 a Tierschutz

Nachstehend § 39 des Landesfischereigesetzes im Wortlaut:

- 1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der Tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.
Verboten ist danach insbesondere
1. das Wettfischen
 2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder
 3. die Lebendhaltung von Fischen in Setzkeschern, sowie
 4. das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges
- 2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die Oberste Fischereibehörde durch Verordnung.

§13 Geschützte Arten

Nach der BiFO ist der Fang nachstehend aufgeführter Arten verboten. Bei unbeabsichtigtem Fang sind solche Fische unverzüglich und schonend zurückzusetzen.

Neunaugen, Moderlieschen, Elritze, Schlammpeitzger, Bitterling, Nordseeschnäpel, Schmerle, Koppe, Ukelei, Hasel, Steinbeißer, Flusskrebs (Edelkrebs).

§14 Artenschonzeiten

Gemäß BiFO gelten folgende Artenschonzeiten:

• Hecht	15. Februar	- 15. April
• Gründling	01. April	- 30. Juni
• Ostseeschnäpel	01. November	- 31. Januar
• Lachs, Meer- und Bachforelle	01. Oktober	- 28./29. Februar
• Zander	15. März	- 15. Mai

§15 Fangbeschränkungen

Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Vereinsseitig wurde festgesetzt, daß pro Angler und Tag höchstens zwei maßige Fische nachfolgender Arten gefangen werden dürfen: Hecht, Zander, Salmoniden, Karpfen, Wels. **In der Beste und Barnitz gilt die Stückzahlbegrenzung für Hecht nicht.**

Im Schaalsee gilt eine max. Tagesfangmenge von drei Hechten.

§16 Mindestmaße

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst. Soweit vereinsinterne Bestimmungen mit den gesetzlichen übereinstimmen, sind die Angaben durch * gekennzeichnet, d.h. bei den übrigen Angaben gehen vereinsinterne Beschränkungen über gesetzliche Anforderungen hinaus.

Fischart	Mindestmaß cm	Schonzeit	Fangbeschränkung je Tag
Meerforelle	40*	01.10.-28./29.02.*	2 Salmoniden
Bachforelle	30*	01.10.-28./29.02.*	
Lachs	60*	01.10.-28./29.02.*	
Äsche	35*	01.01.-30.04.*	
Regenbogenforelle	30*	-	
Ostseeschnäpel	40*	01.11.-31.01.*	
Aal	50*	-	-
Gründling		01.04.-30.06.*	-
Hecht (Beste/Barnitz)	45* vereinsintern: 50cm	15.02.-15.04.*	-
Hecht (übrige Gewässer)	45* vereinsintern: 50cm	15.02.-15.04.*	2 / Schaalsee 3
Karpfen	35* Vereinsintern: 40cm	-	2
Rapfen	50*	-	-
Wels	-	-	2
Zander	45*	15.03.-15.05.*	2
Schleie	25*	-	-
Quappe	35*	01.01.-28.02.*	-

Die Neufassung der Gewässerordnung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. November 1999 unter Einbeziehung der Vereinsbeschlüsse vom 13. November 1995, vom 19. November 2001, vom 25. November 2002 sowie vom 19. April 2004 und ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Gesetzliche Änderungen bezüglich Mindestmaße und Schonzeiten werden zeitnah aus der aktuell gültigen BiFO – SH. in die Gewässerordnung übernommen und ggf. angepasst.

Diese Gewässerordnung ersetzt alle anderen getroffenen Regelungen.

Bad Oldesloe, 25. März 2022

Volker Hahn
1. Vorsitzender

Rüdiger Kostbade
2. Vorsitzender

Stefan Brecht
Schriftwart

Datum

Unterschrift

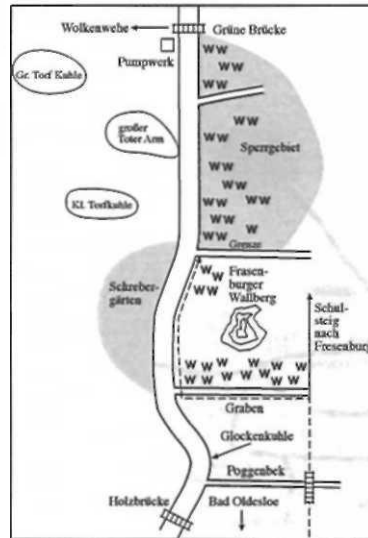
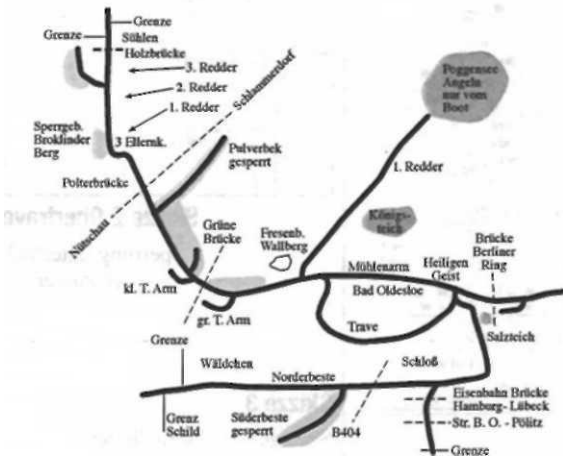
Mitglied

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen dieser Gewässerordnung an.
Diese Gewässerordnung ist beim Angeln zusammen mit dem Erlaubnisschein mitzuführen.**

Anhang

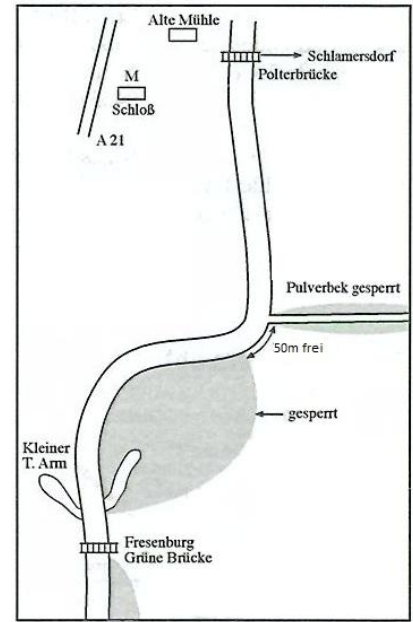
Geschäftsführender Vorstand			
1.Vorsitzender Volker Hahn Wiesenstraße 17 23843 Rümpel 0179 - 9799980 hahnruempel@t-online.de	2.Vorsitzender Rüdiger Kostbade Bergstraße 25 23843 Neritz 0172- 4340088 04531 - 84277	Kassenwart Stefan Schulz Bischofsteicher Weg 50 23858 Reinfeld stefa.schulz@web.de	
Weitere Vorstand Mitglieder			
Schriftführer Stefan Brecht Meddelskamp 5a 23843 Bad Oldesloe Brecht.Stefan@gmx.de 0172-4274902	1.Gewässerwart Torsten Goretzki Besttorstraße 15 23843 Bad Oldesloe 0162 - 3713310	2.Gewässerwart Jan Kubitzki Kiefernweg 21 23812 Wahlstedt 0176 - 23847219	1.Gerätewart Torsten Poell 0152 – 26 502 449
	Jugendwart Wilfried Rogall An der Königswiese 9 23843 Bad Oldesloe 04531 – 886328 0174 - 9313103	Arbeisdienstkoordinator Rüdiger Ueberschaer Kampstraße 23 b 23843 Bad Oldesloe Arbeitsdienst-oav@web.de 04531 – 80 87 00 0151 - 26230510	Veranstaltungswart Rüdiger Kostbade Bergstraße 25 23843 Neritz 04531 – 84277 0172 - 4340088
Obmann der Fischereiaufseher Gerhard Schulz Wolkenweher Weg 34 23843 Bad Oldesloe 04531-26 69 0173 - 4913674		Geschäftsstelle Zur Zeit keine vorhanden!	
Schiedsausschuss			
Vorsitzender Ulrich Ermisch Am Tannenhof 6 23843 Bad Oldesloe 04531 – 88251 0173 - 9827654			
Festausschuss			
Vorsitzender Rüdiger Kostbade Bergstraße 25 23843 Neritz 04531 – 84277 0172 - 4340088	Daniel Sindt	Frank Strecker Seefeld 14 a 23843 Bad Oldesloe 04531 – 18 19 10 0172 - 1992712	Michael Faasch
Fischereiaufseher			
Frank Müller Wurth 6a 23843 Travebrück / Tralau 0160 - 93984306	Gerhard Schulz Wolkenweher Weg 34 23843 Bad Oldesloe 04531-26 69 0173 - 4913674	Sven Föhre Heimstraße 39a 23843 Bad Oldesloe 0162 – 3029321	Jörg Konkat Wurth 7 23843 Travenbrück / Tralau 0151 - 70819646
Karl-Heinz Tietgen 23843 Bad Oldesloe 0173 - 8760851			

Gewässerübersicht



Skizze 1 Obertrave

Grenze Obertrave Zuwegung
Tralauer Arm Sperrgebiet
Broklinder Berg

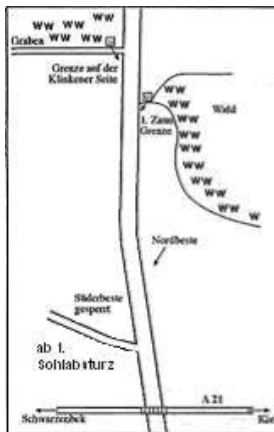


Skizze 2 Obertrave

Sperrgebiet unterhalb der
Pulverbek

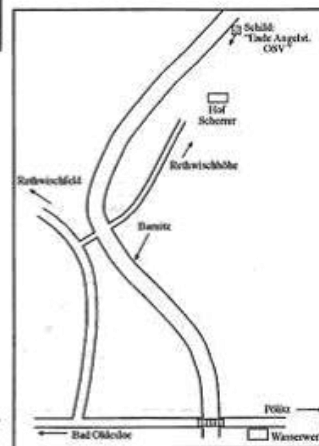
Skizze 3

Sperrgebiet unterhalb der
Grünen Brücke



Skizze 4

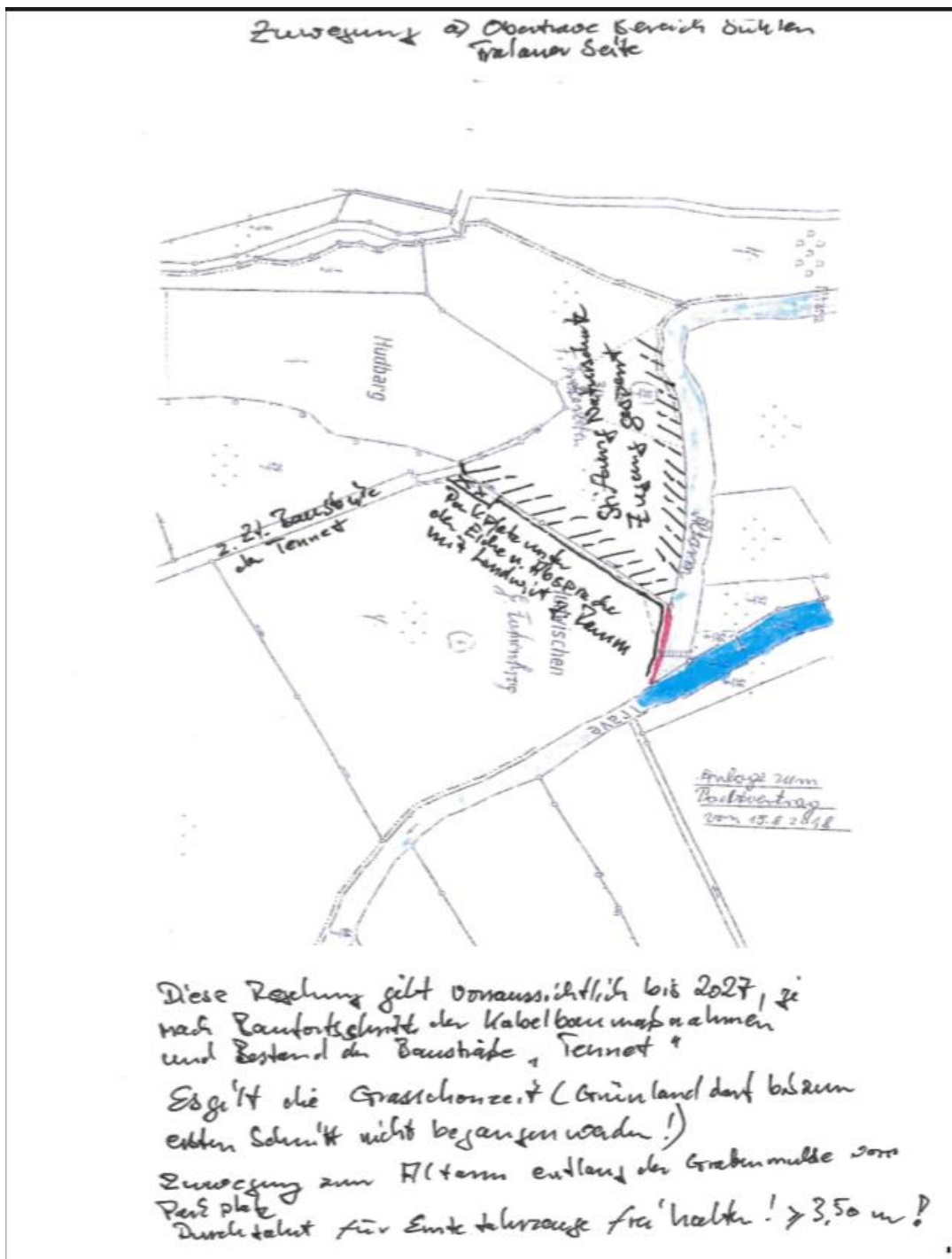
Bestegrenzen

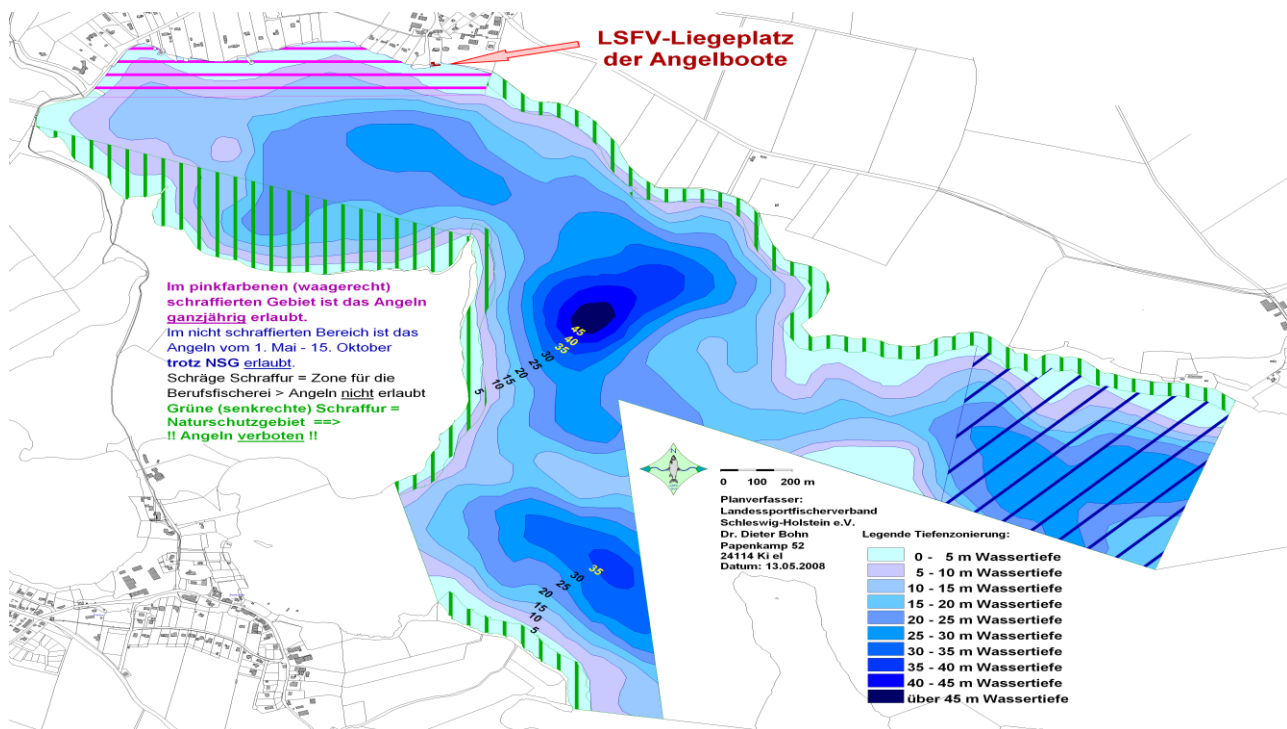


Skizze 4

Barnitzgrenzen

Skizze 5 Zuwegung zum Sühleener Altarm über Tralau





Lagepläne Angelgebiet Schaalsee:

